

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / PI 1 / 156
Rechtsbuch-Nummer: PBG; RB 700
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Parlamentarischen Initiative vom 14. August 2013 betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 21. Dezember 2011

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Arnold Max, Vermessungsingenieur FH/STV, Weiningen

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Bon David H., Gemeindeammann, Romanshorn
Bruggmann Renate, Lehrerin, Kradolf
Brütsch Urban, dipl. Forstingenieur ETH, Diessenhofen
Geiges Stefan, Bauunternehmer, Frauenfeld
Giuliani Roman, dipl. Architekt FH/SIA, Diessenhofen
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld
Thalmann Thomas, Elektroplaner, Güttingen
Zbinden Ruedi, Gemeindeammann, Mettlen
Grunder Hans-Peter, dipl. Bauingenieur FH/STV, Fruthwilen
(Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DBU
Michael Janser, Leiter Rechtsdienst DBU
Felix Bischofberger, Juristischer Sachbearbeiter DBU -
Protokollführung

Die Kommission zur Vorberatung des Planungs- und Baugesetzes vom 21. Dezember 2011 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlung.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorberatende Kommission hat einstimmig Eintreten beschlossen. Sie hat die vorliegende Fassung zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 21. Dezember 2011 in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.

Allgemeines

Nach einer intensiven Debatte im Grossen Rat und der Annahme in einer Volksabstimmung trat das totalrevidierte neue Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Schon kurze Zeit danach stellten Planungsfachleute, Bauamtsangestellte und Gemeindeexekutiven fest, dass es zur Überwälzung von Gestaltungsplankosten an davon profitierende Grundeigentümer im neuen Gesetz keine Grundlage mehr gibt.

Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative hauptsächlich auf 3 Gründe hin, weshalb §24 des alten PBG nicht ins neue Recht überführt wurde. Es sei - erstens – selbstredend, dass durch Grundeigentümer eingereichte Gestaltungsplanentwürfe auch durch diese bezahlt würden; zweitens könnten Gestaltungspläne, welche ausschliesslich der Erschliessung dienen, zusammen mit den Erschliessungskosten dem Grundeigentümer überbunden werden und drittens dienen übrige Gestaltungspläne in erster Linie den Interessen der Gemeinden!

Schlussendlich hält der Regierungsrat jedoch fest, dass sich aufgrund der langjährigen Praxis bei der Anwendung von §24 aPBG keine Probleme ergeben hätten, weshalb diese Bestimmung auch wieder problemlos im neuen Gesetz aufgenommen werden könne.

Gestaltungspläne dienen jedoch nicht nur dem Gemeinwesen, sondern oft werden Ideen und Begehren von Grundeigentümern dem Interesse der Öffentlichkeit gegenübergestellt. Nicht selten profitieren Grundeigentümer von geeigneten Sonderbauvorschriften. Es ist deshalb legitim, dass sich Besitzer von Grundstücken an Gestaltungsplankosten beteiligen.

Eintreten

In allen Voten des Eintretens wird darauf hingewiesen, dass es richtig und wichtig und im Sinne der Rechtssicherheit notwendig sei, eine Gesetzesgrundlage zur Überwälzung von Gestaltungsplankosten zu haben.

Eine Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, ob der formulierte Text der Parlamentarischen Initiative nicht in die Verordnung zum PBG hätte aufgenommen werden können, wird durch den Rechtsdienst des DBU begründet abgelehnt!

Detailberatung

Der neue §27a entspricht exakt dem Wortlaut von §24 des alten PBG. Dieser Text hat bis anhin nie zu Diskussionen oder Interpretationen Anlass gegeben und sich grundsätzlich bewährt.

3/3

Ein Kommissionsmitglied stellt die Formulierung „je nach Interessenlage“ und „angemessene“ Beiträge zur Diskussion. Es wird darüber debattiert, ob diese Altfassung klar sei oder zu viel Interpretationsspielraum böte. Beispiele aus der Praxis zeigen, dass in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gegeben sein muss und die Interessenlage immer sorgfältig beurteilt und durch die zuständigen Behörden festgelegt werden muss.

Es werden schlussendlich keine Gründe gefunden, vom alten, bewährten Gesetzestext abzuweichen.

Weiningen, den 16. März 2014

Der Kommissionspräsident

Max Arnold

Beilage: - Fassung der vorberatenden Kommission